



Schulverein Wohltorf e.V.

SATZUNG

Schulverein Wohltorf e.V.

Fassung vom 26. Januar 1982

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Schulverein Wohltorf e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 21521 Wohltorf, Kreis Herzogtum Lauenburg, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwarzenbek (*mittlerweile Amtsgericht Lübeck*) eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die Schulgemeinschaft in der Grundschule Wohltorf zu fördern und das Wirken der Schule zum Wohle der Kinder zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre Annahme durch den Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat seinen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres fällig. Er soll auf das Konto des Vereins unbar entrichtet werden.



Schulverein Wohltorf e.V.

§ 6 Ehrenmitglieder

In besonderem Maße verdiente Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod oder Auflösung der juristischen Person
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 8 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Der Beitrag für das begonnene Geschäftsjahr ist jedoch noch zu entrichten; eine Rückerstattung gezahlter Beiträge findet nicht statt.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Durch den Austritt erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

§ 9 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet.
2. Ein Grund, der zum Ausschluss berechtigt, liegt auch dann vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet worden ist.
3. Vor der Beschlussfassung über den Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu äußern.
4. Der Beschluss auf Ausschluss ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen.
5. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Die Zustellung gilt drei Tage nach Abgang (Poststempel) als erfolgt.

§ 10 Berichte

Die Mitglieder erhalten jährlich auf der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht des Vereins.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



Schulverein Wohltorf e.V.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Rechnungsführer
 - c) dem Beisitzer (Schriftführer).
2. Zum Vorsitzenden darf ein Mitglied des Kollegiums der Grundschule Wohltorf nicht gewählt werden.
3. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren Kalenderjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, setzen die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied ein. Bei der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit des Vorstands statt.
5. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den beratenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands einzuberufen ist, findet bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr statt.
2. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf; er hat die bei ihm eingehenden Anträge zu berücksichtigen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung zu ergehen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands den Vorsitz übernimmt.
4. Der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer und eines stellvertretenden Rechnungsprüfers
 - c) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstands über das seit der letzten Mitgliederversammlung abgelaufenen Geschäftsjahres
 - d) die Entlastung des Vorstands nach Bericht der Rechnungsprüfer
 - e) die Beitragsordnung
 - f) die Grundsätze der Mittelverwendung.
5. Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt sind. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen von mindestens einem Viertel aller Vereinsmitglieder unterzeichnet sein.
6. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied und einem Protokollführer, den die Mitgliederversammlung bestimmt, zu unterzeichnen ist.



Schulverein Wohltorf e.V.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der Grundschule Wohltorf, ersatzweise dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverband Wohltorf, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

BEITRAGSORDNUNG

Der Mindestbeitrag ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 1982 auf 1,- DM pro Monat festgesetzt worden.